

Erweiterung der Haus- und Badeordnung, gültig ab 04. März 2022

Präambel

Diese Ergänzung gilt bis auf weiteres zusätzlich zur Haus- und Badeordnung der Stadtwerke Saarbrücken Bäder GmbH vom Juni 2019 und ist verbindlich. Die Haus- und Badeordnung sowie diese Ergänzung werden gemäß §2 Abs. 1 der Haus- und Badeordnung Vertragsbestandteil.

Die Ergänzung nimmt Regelungen auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung der Saarbrücker Bäder dienen. Die Regelungen dieser Ergänzung gehen den Regelungen der Haus- und Badeordnung vor, soweit sie abweichende Regelungen enthält! Im Übrigen gelten die Regelungen der Haus- und Badeordnung weiterhin. Diese und die Ergänzung der Haus- und Badeordnung sind Bestandteile des Vertragsverhältnisses zwischen Nutzer und der Stadtwerke Saarbrücken Bäder GmbH.

Der Betrieb der Schwimmbäder wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wiederaufgenommen. Zur Verringerung der Ansteckungsgefahr sind die ergänzenden Regelungen erforderlich und dringend einzuhalten. Die Organisation der Badebetriebe soll der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird.

§ 1 Erwerb von Eintrittsberechtigungen

Eintrittskarten können an den Kassen erworben werden. Das bislang gültige Tarifsystem wird wieder angeboten. Alle bisher bekannten Tickets (u.a. Mehrfachkarte, Multi-Card, Ticketbuchung über die Partner UrbanSportsClub, Jahreskarte usw.) haben wieder Gültigkeit. Der Online-Ticket-Shop bleibt weiterhin beim Kauf von Einzeleintrittstickets als Alternative aktiv. Der Eintritt in die Hallenbäder ist ab dem 04.03.2022 nach der 3G Regelung möglich (vollständig geimpft, genesen oder getestet). Für KiTa Kinder über 6 Jahre und minderjährige Schüler*innen, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzepts regelmäßig auf das Vorliegen einer Corona-Infektion getestet werden, gilt eine Sonderregelung. Die Schulen stellen eine Dauerbescheinigung für die Schüler*innen aus, diese ist an der Kasse vorzuzeigen und gilt als Zugangsberechtigung. **Die Bescheinigung und der Personalausweis müssen unaufgefordert beim Eintritt vorgelegt werden (Kopien sind ausreichend).**

Von der 3G Regelung sind ausgenommen: Kinder unter 6 Jahren und Personen mit ärztlicher Bescheinigung über die Kontraindikation der Impfung.

§ 2 Öffnungszeiten und Zutrittsregelungen

Um regelmäßige Reinigungs- und

Desinfektionsmaßnahmen durchführen zu können, wurden die Öffnungszeiten der Bäder wie folgt angepasst:

Montag: geschlossen

Di.: 06:30 – 08:30 und 14:30 – 21:00 Uhr

Mi.: 06:30 – 13:00 Uhr

Do.: 06:30 – 08:30 und 14:30 – 21:00 Uhr

Fr.: 06:30 – 08:30 und 14:30 – 20:00 Uhr

Sa.: 08:00 – 18:00 Uhr

So.: 08:00 – 13:00 Uhr

Besonderheiten:

Das KB Altenkessel ist dienstags wie gewohnt nur bis 19:30 Uhr geöffnet.

Dienstag und Freitag ist das HB Dudweiler von 6:30 – 13:00 Uhr geöffnet.

Samstags steht das HB Dudweiler bis 13:00 Uhr der Öffentlichkeit zur Verfügung. Am Nachmittag ab 13:00 Uhr hat das Hallenbad ausschließlich für Schwimmschulen und Vereinen geöffnet.

Freitag ist das KB Altenkessel wie gewohnt bis 21:00 Uhr geöffnet.

Zu beachten ist, dass Einlass- und Austrittszeit nicht gleich Badezeit bedeutet. Sofern im Eingangs- und Kassenbereich Wartezeiten entstehen, müssen die Abstandsregelungen und jeweiligen Abstandsmarkierungen beachtet werden.

Die Zwischenzeiten werden für die Reinigung und Desinfektion aufgewendet.

Eingangs-/Kassenschluss ist 1 Stunde vor Ende des gebuchten Zeitkorridors.

§ 3 Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad

Ein absoluter Infektionsschutz und eine lückenlose Überwachung der Badegäste sind nicht möglich. Die Benutzung des Bades erfolgt daher auf eigene Gefahr. Eine Haftung des Betreibers ist insoweit ausgeschlossen.

Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr erforderlich.

Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden. Falls Teile des Bades nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.

§ 4 Allgemeine Hygienemaßnahmen

Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch das Coronavirus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen (Symptomen). Häufiges und gründliches Händewaschen (Handhygiene). Handdesinfektionsstationen stehen im Eingangsbereich und an anderen Stellen im Bad zur Verfügung. Husten- und Niesetikette ist zu beachten.

§ 5 Maskenpflicht

Im Eingangs- und Umkleidebereich der Saarbrücker Bäder, sowie in ausgewiesenen Bereichen, gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (medizinische Mundschutzmaske oder FFP2-Maske). Hinweise und Ausschilderungen sind zu beachten! Die Stadtwerke Bäder GmbH ist berechtigt, den Zutritt zu den Bädern zu verweigern.

§ 6 Regelungen zur Nutzung der Sanitärräume

In Dusch- und WC-Räume sind derzeit einzelne Bereiche für die Nutzung gesperrt, so dass diese nur von einer begrenzten Anzahl von Personen gleichzeitig genutzt werden können. Die Dusch- und WC-Räume dürfen nur bis zu der jeweils vorgegebenen maximalen

Anzahl von 5 Personen betreten werden. Hinweisschilder beachten! Solange Duschplätze und Toiletten besetzt sind, ist mit Wartezeiten zu rechnen, bis wieder Plätze frei sind. Handhygiene nach der Toilettennutzung einhalten.

§ 7 Speisen und Getränke

Speisen oder Getränke können erworben werden. Soweit sich im Bad ein Kiosk/ eine Gastronomie mit Sitzbereich befindet, sind auch dort die jeweils gültigen Corona Bestimmungen und behördlichen Anordnungen einzuhalten. Aushänge und Anweisungen des Gastronomiepersonals sind zu beachten.

§ 8 Anweisungen des Badepersonals, Hausverweis/-verbot

Die Mitarbeiter*innen der Stadtwerke Saarbrücken Bäder GmbH und deren eingesetzte Beauftragte (z.B. Security) beaufsichtigen die Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung und selbstverständlich auch dieser Ergänzung. Alle Anweisungen sind unbedingt zu beachten.

Eine Weigerung kann im Einzelfall zum Ausspruch eines Hausverweises oder -verbotes führen.

§ 9 Eigenverantwortung der Badegäste

Die Stadtwerke Saarbrücken Bäder GmbH weist ausdrücklich darauf hin, dass Verkehrs-sicherungsmaßnahmen, die jedes Risiko der Badbenutzung vollständig ausschließen, nicht möglich sind. Eine Ansteckungsfreiheit kann nicht garantiert werden. Ebenso ist auch keine lückenlose Überwachung möglich.

Die in dieser Ergänzung der Haus- und Badeordnung vorgesehenen organisatorischen Maßnahmen sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es zwingend erforderlich, dass die Badegäste ihrer Eigenverantwortung durch gesteigerte Vorsicht und Einhaltung der Regeln der Haus- und Badeordnung und dieser Ergänzung der Haus- und Badeordnung, sowie den Anordnungen der Mitarbeiter*innen und der eingesetzten Beauftragten, nachkommen.

§ 10 Einschränkungen des Badebetriebes

Aufgrund der anhaltenden Pandemie-Situation ist es der Stadtwerke Saarbrücken Bäder GmbH vorbehalten, bestimmte Bereiche im Bad (z.B. Schwimmbecken, Umkleidekabinen,



Duschräume, Liegeflächen, usw.) zu sperren und nicht zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.

In diesem Fall wird im Eingangsbereich oder an der Kasse in Textform darauf aufmerksam gemacht. Bitte beachten Sie die Hinweise! Im Einzelfall kann es zudem erforderlich werden, bestimmte Einrichtungen wie Sprunganlagen, Rutschen und andere Wasserattraktionen zeitweise zu sperren oder deren Nutzung anderweitig zu beschränken.

Ein Anspruch auf (anteilige) Erstattung oder Minderung des Eintrittspreises ergibt sich hieraus nicht.

Weitere Einschränkungen:

- Der Verleih von Schwimmutensilien findet nicht statt

Diese Ergänzungen treten am 04.03.2022 in Kraft und gelten bis zu deren ausdrücklichen Aufhebung.